

Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Rolf Rosenbrock zur Anhörung im Ausschuss des Bundestages für Gesundheit zu den Regelungen zur Prävention im Entwurf für ein zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Gesetzgeber beabsichtigt im Artikel 4, die vorübergehende Aussetzung der Mittelverwendung für die Prävention gem. § 20 a und b SGB V und begründet dies damit, dass viele Lebenswelten für die Primärprävention, wie z.B. vor allem Kindertagesstätten, Schulen oder Sportstätten derzeit geschlossen seien. Auch Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention könnten nicht stattfinden, da sich viele Erwerbstätige im Homeoffice oder in Kurzarbeit befinden und Präventionskurse derzeit allenfalls eingeschränkt stattfinden können, sofern digitale Kommunikation hierfür genutzt werden kann.

Dies mag mit einem ersten pragmatischen Blick logisch erscheinen, ist allerdings fachlich und gesundheitspolitisch der Schritt in die völlig falsche Richtung.

Nie war die Prävention in Lebenswelten dringlicher als jetzt. Die Mehrheit der Betriebe arbeitet, Arbeiter haben meist kein Homeoffice, und was dort, erst Recht bei Lockerungen dringend bis zwingend notwendig ist, ist Prävention als verhältnisgestützte Verhaltensprävention zur Infektionsvermeidung. Dies gilt ebenso für Kindertageseinrichtungen, die nach Auffassung von Frau Bundesministerin Franziska Giffey vor Ende August wieder öffnen sollen, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Stadtteile und Alteneinrichtungen - also die Lebenswelten, die mit § 20 adressiert werden sollen. Genau der mit § 20 gemeinte Interventionstyp wäre gesundheitswissenschaftlich gesehen der am meisten geeignete, um hier die erforderliche Kontinuierung und Habitualisierung präventiven Verhaltens zu stützen und zu befördern. Corona-Prävention ließe sich in so gut wie allen Projekten lebensweltbezogener Prävention einbauen, und es werden auch Interventionsformen gebraucht, die primär die Infektionsprophylaxe in den Blick nehmen. Die Öffnung beginnt jetzt, die Gelder dürfen nun nicht eingefroren werden. Auch die Kurse können bei Einhaltung gehöriger Abstandsregeln bald wieder anlaufen. Auch hier ist der Einbau von Corona-Prävention möglich und geboten.

Hinzu kommt, dass viele in der Prävention tätige Gliederungen der Freien Wohlfahrtspflege und die vielen Selbständigen durch die beabsichtigte vorübergehende Aussetzung der Mittelverwendung für die Prävention massiv in ihrer Existenz bedroht werden. Der Schaden daraus wird nicht Ende 2020 enden: bis all die Programme wieder angelaufen, Zertifizierungen, Verträge etc. wieder unter Dach und Fach sind, vergehen in 2021 wieder viele Monate.

Auch wenn die derzeitige Implementation des § 20 SGB V bislang als höchst defizitär zu bewerten ist, werden diese Probleme durch einen lockdown der Prävention nicht gelöst sondern verschärft.

Deshalb ist die mit Artikel 4 des "Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vorgesehene Änderung des SGB V §§ 20, 20a und 20b mit dem Ziel der vorübergehenden Aussetzung der Mittelverwendung für die Prävention abzulehnen und die bestehende Regelung zu erhalten.

Berlin, 24. April 2020

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock